

Verfahrensablauf und Teilnahmebedingungen

EU-weite Bekanntmachung:	Datenbank der EU für öffentliche Ausschreibung (TED)
Vergabeart:	EU-weites Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb
Bezeichnung des Auftrags:	Herstellung und Lieferung von Niederflur-Gelenk- Kraftomnibussen mit Elektroantrieb
Vergabenummer:	LVB-2024-DK-02-01

Inhaltsverzeichnis:

1. Auftraggeber und Kontaktstelle	2
2. Rechtlicher Rahmen und Einstellungsvorbehalt	2
3. Ablauf des Verfahrens	2
4. Vorläufig geplante Zeitfolge	3
5. Bereitstellung der Vergabeunterlagen	3
6. Kommunikation im Verfahren	4
7. Form und Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten	5
8. Ausschluss von Unternehmen, Teilnahmeanträgen und Angeboten	5
9. Nachforderung von Unterlagen	6
10. Angaben zum Teilnahmewettbewerb	6
11. Angaben zur Angebotsphase	8
12. Zuschlagskriterien	9

1. Auftraggeber und Kontaktstelle

Das Vergabeverfahren wird durch die LVB als verantwortlichem Auftraggeber ausgeführt:

Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH
Georgiring 3, 04103 Leipzig
<http://www.L.de/verkehrsbetriebe>

Kontaktstelle und Ansprechpartner sind:

Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH
Einkauf und Logistik, Herr Daniel Kohles
Teslastraße 2, 04347 Leipzig

2. Rechtlicher Rahmen und Einstellungsvorbehalt

Diese Informationen zum Verfahrensablauf und den Teilnahmebedingungen benennen die zu beachtenden Regeln des Vergabeverfahrens sowohl für den Teilnahmewettbewerb als auch – in Grundzügen – für die sich anschließende Angebotsphase.

Das Verfahren erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unter Einschluss der besonderen Vorschriften der §§ 136 ff. GWB sowie der Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) vom 12. April 2016. Die nachfolgenden Bedingungen stellen lediglich Konkretisierungen der vorstehend genannten Regelungen dar, die uneingeschränkt und im Zweifel vorrangig gelten.

Das vom Auftraggeber gem. § 13 Abs. 1 SektVO gewählte Verfahren ist ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb.

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vergabeverfahren jederzeit aus sachlichen Gründen einzustellen. Dies gilt insb. für den Fall, dass Gesellschafter oder Aufsichtsorgane des Auftraggebers einer Zuschlagserteilung aus Gründen des Haushalts (das vorgesehene Budget für diese Beschaffung wird bspw. überschritten; Wegfall der Förderung) oder sonstigen Gründen nicht zustimmen (Gremienvorbehalt). Ein weiterer Grund kann darin liegen, dass aus veränderten – zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens nicht bekannten und auch noch nicht absehbaren – Beschaffungsbedürfnissen der Auftraggeber das Vergabeverfahren nicht durch Zuschlag beenden kann (Bedarfvorbehalt). Ein Kontrahierungszwang besteht nicht. Der Auftraggeber behält sich vor, auf die Vergabe zu verzichten bzw. das Vergabeverfahren gem. § 57 Satz 1 SektVO einzustellen.

Bieter bzw. Bewerber dürfen daher nicht darauf vertrauen, dass das Beschaffungsvorhaben tatsächlich durchgeführt wird bzw. dass ein Vertragsabschluss zustande kommt.

3. Ablauf des Verfahrens

Der Teilnahmewettbewerb in der ersten Stufe des Vergabeverfahrens dient zur Festlegung des Bieterkreises. Für eine erfolgreiche Teilnahme sind neben den hier genannten Vorgaben zwingend auch die Vorgaben und Hinweise gem. EU-weiter Bekanntmachung durch die Bewerber einzuhalten.

Erst nach Ablauf der Teilnahmefrist werden alle eingegangenen Teilnahmeanträge geöffnet und zunächst nach formalen Gesichtspunkten, anschließend hinsichtlich der geforderten Eignungskriterien (vgl. Bekanntmachung) geprüft.

In der nachfolgenden, zweiten Stufe des Vergabeverfahrens wird der Auftraggeber alle geeigneten Bewerber zur Abgabe von zunächst indikativen Angeboten auffordern. Nach Ablauf der Eingangsfrist werden alle eingegangenen, indikativen Angebote geöffnet und ausgewertet. Im Nachgang an die Auswertung wird der Auftraggeber mit allen – nachfolgend durchgängig als solche bezeichneten – Bietern in Verhandlungen treten, die ein formal ordnungsgemäßes Angebot abgegeben haben. Wie viele Verhandlungsrunden durchgeführt werden, wird erst im Laufe des Verfahrens festgelegt und jeweils allen Bietern rechtzeitig mitgeteilt.

Nach Beendigung der Verhandlungsphase werden alle bis dato verbliebenen Bieter zu einem benannten Stichtag zur Abgabe der endgültigen (finalen) Angebote aufgefordert. Diese Angebote werden nicht mehr verhandelt und bilden die Grundlage für die anschließende Zuschlagsentscheidung.

4. Vorläufig geplante Zeitfolge

Die nachfolgenden Termine sind mit Ausnahme des Datums für den Eingang der Teilnahmeanträge nicht verbindlich, sondern geben einen Überblick über den geplanten Verfahrensablauf:

- 28.11.2024 Versand der Auftragsbekanntmachung
- 09.01.2025 (12:00 Uhr) Fristablauf für den Eingang der Teilnahmeanträge
- KW 04/2025 Information zum Ergebnis des Teilnahmewettbewerbs
- KW 05/2025 Aufforderung zur Abgabe indikativer Angebote

Die Zuschlagserteilung ist für Juni 2025 vorgesehen. Alle weiteren Termine dazwischen hinsichtlich Eingang der Angebote, Durchführung der Verhandlungsgespräche etc. wird der Auftraggeber zur jeweils gegebenen Zeit allen im Verfahren befindlichen Bietern rechtzeitig mitteilen bzw. mit diesen abstimmen.

Unvorhergesehene Ereignisse können grundsätzlich Anpassungen des Zeitplans notwendig machen. Die Anpassungen wird der Auftraggeber allen Bewerbern bzw. Bietern jeweils zeitgleich und unverzüglich mitteilen.

5. Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Nach erfolgter Bekanntmachung stehen allen Interessenten zunächst die nachfolgenden Dokumente zur Verfügung:

- Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung (aus Vergabetool generiert)
- Verfahrensablauf_Teilnahmebedingungen (dieses Dokument)
- Teilnahmeantrag_Deckblatt
- Teilnahmeantrag_Formblatt 1_Ausschluss GWB
- Teilnahmeantrag_Formblatt 2_Bietergemeinschaft

- Teilnahmeantrag_Formblatt 3_Unterauftragnehmer
- Teilnahmeantrag_Formblatt 4_Eignungsleihe
- Teilnahmeantrag_Formblatt 5_verbundene Unternehmen
- Teilnahmeantrag_Formblatt 6_Unternehmenskennzahlen
- Teilnahmeantrag_Formblatt 7_Referenzen
- Teilnahmeantrag_Formblatt 8_Servicewerkstatt
- Teilnahmeantrag_Formblatt 9_Versicherung

Alle übrigen Vergabeunterlagen, insb. die detaillierte Leistungsbeschreibung und der Vertragsentwurf, werden nur denjenigen Bewerbern, die als Bieter auf der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens zugelassen wurden, zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.10.2018 - VII Verg 26/18, und der VK Westfalen, Beschluss vom 19.07.2019 - VK 2 - 13/19.

Der Auftraggeber geht davon aus, dass interessierten Unternehmen im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs sämtliche Informationen zur Verfügung stehen, die erforderlich sind, um ihnen eine Entscheidung über eine Teilnahme am Verfahren zu ermöglichen.

6. Kommunikation im Verfahren

Fragen und/ oder Hinweise zu den Vergabeunterlagen, zum Verfahrensablauf etc. sowie die sonstige Kommunikation während des Verfahrens werden ausschließlich elektronisch in Textform über die Vergabeplattform www.evergabe.de oder das „AI Bietercockpit“ abgewickelt. Ein anderer Kommunikationsweg ist ausgeschlossen.

Grundsätzlich wird empfohlen, Vergabeunterlagen nicht über den anonymen Download zu beziehen, sondern sich auf www.evergabe.de kostenfrei zu registrieren, da nur so eine Bereitstellung aktueller Informationen (Änderungen, Ergänzungen etc.) zum Vergabeverfahren gewährleistet werden kann.

Weiterführende Informationen sind zu finden unter:

<https://www.evergabe.de/leistungen-fuer-auftragnehmer/elektronische-angebotsabgabe>

Die Unternehmen werden dazu angehalten, die Vergabeunterlagen unverzüglich sorgfältig nach deren Erhalt durchzusehen. Enthalten diese nach Auffassung eines Unternehmens Unklarheiten und/ oder Widersprüche, so ist der Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

Auf Grund des Jahreswechsels während des Teilnahmewettbewerbs und der damit verbundenen, üblichen Abwesenheit von (relevanten) Mitarbeitern gewährt der Auftraggeber eine um 2 Wochen verlängerte Bearbeitungszeit. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass im Zeitraum vom 20.12.2024 bis 02.01.2025 keine Beantwortung von Rückfragen stattfinden kann.

Der Auftraggeber verweist darauf, dass gem. § 16 Abs. 3 SektVO Informationen „rechtzeitig“ anzufordern sind. Der Auftraggeber geht grundsätzlich davon aus, dass Fragen, die nicht spätestens 5 Tage vor Ablauf der Frist zur Einreichung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten eingehen, nicht mehr als rechtzeitig gestellt anzusehen sind.

7. Form und Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten

Teilnahmeanträge und Angebote sind ausschließlich elektronisch in Textform gem. § 126b BGB über die Vergabepattform www.evergabe.de einzureichen. Eine anderweitige Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten ist nicht zulässig.

Für die Abfassung des Teilnahmeantrags sind alle von der Vergabestelle vorgegebenen Teilnahmeunterlagen (vgl. Ziff. 5) zu verwenden. Ferner sind die vorgegebenen Hinweise im Bekanntmachungsformular zu beachten.

Teilnahmeanträge und Angebote sind in all ihren Bestandteilen zwingend in deutscher Sprache einzureichen. Allgemein gilt dies für sämtlichen Schriftverkehr über die Vergabepattform. Eingereichte Urkunden und/ oder Dokumente, die in einer anderen Sprache abgefasst sind, müssen zwingend auch eine deutsche Übersetzung enthalten.

Werden behördliche Nachweise gefordert, die nur in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt werden, so haben ausländische Bewerber bzw. Bieter gleichwertige Nachweise der für sie zuständigen Behörde/ Institution ihres Heimatlandes beizubringen. Diese sind in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

Für die Erstellung von Berechnungen, die Ausarbeitung der Teilnahmeanträge und Angebote, Erklärungen, Nachweise und sonstiger Unterlagen wird keine Vergütung und/ oder Kostenerstattung gewährt.

8. Ausschluss von Unternehmen, Teilnahmeanträgen und Angeboten

Der Auftraggeber schließt ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der (weiteren) Teilnahme aus, wenn einer der zwingenden Ausschlussgründe gem. § 123 GWB vorliegt. Der Auftraggeber kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ferner ein Unternehmen von der (weiteren) Teilnahme ausschließen, wenn einer der fakultativen Ausschlussgründe gem. § 124 GWB gegeben ist. § 125 GWB bleibt unberührt.

Vom Verfahren ausgeschlossen werden können weiterhin unter Berücksichtigung der Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit Teilnahmeanträge, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, und ferner

- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
- Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
- nicht zugelassene Nebenangebote.

Das Vorstehende findet auf die Prüfung von Teilnahmeanträgen entsprechende Anwendung.

Der Auftraggeber behält sich außerdem gem. § 55 SektVO vor, Angebote zurückzuweisen, bei denen der Warenanteil zu mehr als 50 Prozent des Gesamtwertes aus Ländern stammt, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und mit denen auch keine sonstigen Vereinbarungen über gegenseitigen Marktzugang bestehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gibt im Bundesanzeiger bekannt, mit welchen Ländern und auf welchen Gebieten solche Vereinbarungen bestehen.

9. Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, Bewerber oder Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insb. Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Der Bewerber oder Bieter darf sich nicht darauf verlassen; dem Auftraggeber steht an dieser Stelle gem. § 51 SektVO ein Ermessen zu.

Die Unterlagen sind vom Bewerber oder Bieter nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb der festgelegten, angemessenen Frist vorzulegen. Zum Zeitpunkt ihrer abschließenden Auswertung unvollständige Teilnahmeanträge oder Angebote werden ausgeschlossen.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

10. Angaben zum Teilnahmewettbewerb

Ziel des Teilnahmewettbewerbs:

Der Auftraggeber wählt im Teilnahmewettbewerb geeignete Bewerber anhand objektiver Kriterien aus, die allen interessierten Unternehmen zugänglich sind (§ 142 Nr. 1 GWB und § 46 Abs. 1 SektVO). Hierfür sind die bekannt gemachten Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB sowie gegebenenfalls Maßnahmen des Bewerbers zur Selbstreinigung nach § 125 GWB maßgeblich.

Mehrfachbewerbungen und verbundene Unternehmen:

Jeder Bewerber darf nur einen Teilnahmeantrag einreichen.

Mehrere Teilnahmeanträge von Unternehmen, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – im Sinne des § 15 Aktiengesetz miteinander verbunden sind (Formblatt 5), gelten als Teilnahmeanträge eines Bewerbers und werden sämtlich ausgeschlossen. Die Ausschlussgründe der beiden vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn die jeweils betroffenen Unternehmen nachweisen können, dass sie bei Würdigung aller relevanten rechtlichen und tatsächlichen Umstände des Einzelfalles in einem uneingeschränkten Wettbewerb zueinanderstehen. Der Auftraggeber wird diese Unternehmen im

Rahmen der formalen Prüfung auffordern, entsprechende Nachweise oder Erklärungen nachzureichen.

Eignungsnachweise und Eignungsleihe:

Der Auftrag wird nur an ein geeignetes Unternehmen vergeben, das nicht nach §§ 123, 124 GWB vom Verfahren ausgeschlossen wird. Mit dem Teilnahmeantrag sind sämtliche, gem. Bekanntmachung geforderten Eignungsnachweise, teilweise unter Verwendung vorgegebener Formblätter, vorzulegen.

Jeder Bewerber kann gem. § 47 SektVO im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit auch die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen. In diesem Falle muss er den Umfang der Eignungsleihe und das/ die in Anspruch genommene(n) Unternehmen in seinem Teilnahmeantrag (Formblatt 4) angeben. Er hat ferner nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten des/ der anderen Unternehmen(s) für den Auftrag tatsächlich zur Verfügung stehen und diese(s) Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten jedes Unternehmens anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Unterauftragnehmer:

Beabsichtigt der Bewerber, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen, so muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen in seinem Teilnahmeantrag (Formblatt 3) benennen. Alle dortigen Angaben und Hinweise sind entsprechend zu berücksichtigen.

Der Bewerber hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass diese Unterauftragnehmer geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen der Unterauftragnehmer auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Der Bewerber hat Unterauftragnehmer, bei denen fakultative Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten, angemessenen Frist zu ersetzen.

Bewerbergemeinschaften:

Etwaig vorgesehene Bewerbergemeinschaften haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine Erklärung aller Mitglieder abzugeben (Formblatt 2),

- in der die Bildung einer Bietergemeinschaft im Fall der Angebotsbearbeitung erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder im Auftragsfall als Gesamtschuldner haften.

Bewerbergemeinschaften haben für jedes beteiligte Unternehmen die Eignungskriterien wie in der Bekanntmachung und in den entsprechenden Formblättern benannt zu erfüllen bzw. die Eignungsnachweise entsprechend vorzulegen.

Ein Wechsel der Identität des Bewerbers oder der Bewerbergemeinschaft ist nicht zugelassen.

Bestandteile und Prüfung der Teilnahmeanträge:

Die Teilnahmeanträge müssen neben dem ausgefüllten Deckblatt (Teilnahmeantrag_Deckblatt) auch die entsprechenden, ausgefüllten Formblätter 1-9 und alle weiteren, gem. EU-weiter Bekanntmachung geforderten Angaben, Nachweise und Erklärungen enthalten.

Zunächst werden alle Teilnahmeanträge in formaler Hinsicht (rechtzeitiger und vollständiger Eingang, Einhaltung der Formvorschriften, Verwendung der ausgegebenen Formblätter etc.) geprüft.

Sodann überprüft der Auftraggeber, ob jeder Bewerber nur einen Teilnahmeantrag abgegeben hat. Dazu wertet der Auftraggeber die Eigenerklärungen zu verbundenen Unternehmen aus und fordert ggfs. weitere Nachweise und Erklärungen an.

Die anschließende Eignungsprüfung prüft zunächst das Fehlen von Ausschlussgründen gem. §§ 123, 124 GWB. Der Auftraggeber behält sich vor, über die Angaben im Formblatt 1 hinaus weitere Auskünfte von den Bewerbern oder bei den zuständigen Behörden einzufordern.

Darauf folgend prüft der Auftraggeber anhand der Angaben des Bewerbers, ob die vorgegebenen Eignungsanforderungen, insb. die Mindestbedingungen, für eine Teilnahme erfüllt sind.

Alle Bewerber, die sich – ggfs. nach der Nachforderung von Unterlagen – nicht für die zweite Stufe des Verfahrens (Aufforderung zur Angebotsabgabe) qualifizieren konnten, werden darüber in Textform informiert.

11. Angaben zur Angebotsphase

Die nachstehenden Angaben dienen zunächst dazu, Interessenten die Einschätzung zu ermöglichen, ob sie sich am Verfahren beteiligen wollen.

Ziel der Angebotsphase:

Während der Angebotsphase verhandelt der Auftraggeber mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle etwaig eingereichten Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Verhandlungen in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen abzuwickeln, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, zu verringern.

Nebenangebote und Verhandlungsbedarf:

Nebenangebote/ Änderungsvorschläge/ Varianten sind nicht zugelassen. Soweit ein Bieter allerdings in Bezug auf den Leistungsgegenstand und/ oder die sonstigen Vergabeunterlagen Verhandlungsbedarf äußern möchte, so steht ihm dies – unter konkreter Benennung eines jeden Verhandlungspunktes – frei. Es besteht allerdings kein Anspruch darauf, dass der Auftraggeber einem Verhandlungsbegehren nachkommt.

Grundsätzlich sind alle benannten Vorgaben und Anforderungen in den Vergabeunterlagen verhandelbar, mit Ausnahme der Zuschlagskriterien. Spätestens mit der Aufforderung zur Abgabe eines endgültigen Angebots sind jedoch keine Verhandlungen mehr möglich. Alle ggfs. angepassten und aktualisierten Vergabeunterlagen werden zeitgleich den Bietern zur Verfügung gestellt, um die endgültigen Angebote auf dieser Basis erstellen zu können.

Bestandteile, Änderungen und Rücknahme des Angebots:

Alle Angebote müssen die in der jeweiligen Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgeführten Bestandteile enthalten.

Angebote können bis zum genannten Abgabetermin berichtigt, geändert oder zurückgezogen werden. Änderungen oder Ergänzungen von Angeboten, die nach Ablauf der genannten Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Soweit der Bieter Änderungen in seinen Angeboten vorgenommen hat, müssen diese zweifelsfrei und als solche erkennbar sein.

Unteraufträge:

Bieter haben bei Angebotsabgabe die Teile des Auftrags, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, zu benennen. Alle Angaben und Hinweise gemäß Formblatt 3 sind entsprechend zu berücksichtigen.

Sie haben zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren – vor Aufforderung zur Abgabe eines endgültigen Angebots – nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen (§ 34 Abs. 1 S. 2 SektVO).

Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe wird der Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers verlangen. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der Auftraggeber dies verlangen. Der Auftraggeber wird dem Bieter dafür eine Frist setzen (§ 34 Abs. 5 SektVO).

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen:

Angebote von Bieter, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Absprache getroffen haben, werden ausgeschlossen. Wesentliches und unverzichtbares Kennzeichen einer Auftragsvergabe im Wettbewerb ist die Gewährleistung eines Geheimwettbewerbes zwischen den teilnehmenden Bieter.

Mit dem vergaberechtlichen Wettbewerbsprinzip ist es unvereinbar, wenn ein Bieter an der Ausschreibung teilnimmt, dem (ganz oder teilweise) das Angebot oder zumindest die Angebotsgrundlagen eines Mitbieters bekannt sind. Gibt ein Bieter somit nicht nur ein eigenes Angebot ab, sondern bewirbt er sich um den Zuschlag derselben Leistung, ist der Geheimwettbewerb nicht mehr gewährleistet.

12. Zuschlagskriterien

Der Auftraggeber erteilt den Zuschlag nach Maßgabe der §§ 52 Abs. 1 SektVO, 127 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot.

Neben kommerziellen Zuschlagskriterien werden auch technische Zuschlagskriterien für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots berücksichtigt. Im Einzelnen stellt sich die Zuschlagskriterien inkl. ihrer Gewichtung, jeweils für Los 1 und Los 2, wie folgt dar:

Kommerzielle Zuschlagskriterien (K):	55%
- K1 – Fahrzeugpreis (Grundfahrzeuge):	25%
- K2 – Fahrzeugpreis (Optionsfahrzeuge):	12,5%

- K3 – Ersatz- und Verschleißteile: 2,5%
- K4 – LCC-Kosten: 15%

Technische Zuschlagskriterien (T): 45%

- T1 – Reichweite: 25%
- T2 – CCS-Ladeleistung: 2,5%
- T3 – Energieinhalt: 12,5%
- T4 – Heizkonzept: 2,5%
- T5 – Nachhaltige Beschaffung: 2,5%

Weitere Einzelheiten, insb. zur Wertungsmethodik, werden mit der Aufforderung zur indikativen Angebotsabgabe mitgeteilt.

Der Auftraggeber behält sich eine Gesamtvergabe (Lose 1 und 2) gem. § 27 Abs. 3 SektVO vor.